

Hauptteil einfügen ließen, aber für die Geschichte des Klosters einen hohen Quellenwert besitzen, an erster Stelle die im Zusammenhang mit der 1471 durchgeführten Klosterreform erstellten Statuten, die deutschsprachig in einer Hs. aus dem Ende des 15. Jh. vorliegen. Insgesamt sind 490 Nummern zusammengekommen, wobei der Inhalt der Dokumente in der Regel in Vollregesten, ansonsten in vollem Wortlaut wiedergegeben wird, wie z. B. bei den Gründungs-urkunden von 1185, 1187 und 1189 und der bisher offenbar unbekannten Urkunde des apostolischen Legaten Guido aus dem Oktober 1202 (Nr. 10). Ein Namenregister erschließt die Publikation. A. G.

Die Urkunden des Dekanatsarchives Neumarkt (Südtirol) 1297–1841. Bearb. von Hannes OBERMAIR (Schlern-Schriften 289) Innsbruck 1993, Universitätsverlag Wagner, 240 S., Abb., ISBN 3-70300261-1, DEM 54. – Der Reiz dieses nicht eben großen Urkundenbestandes (133 Nummern, dazu 18 erschlossene Deperdita) liegt im Nebeneinander der nördlichen und der südlichen Beurkundungsgewohnheiten, entsprechend den Einflüssen aus zwei benachbarten Kulturbereichen, repräsentiert durch die Herzöge von Österreich und die Bischöfe von Trient: bis 1500 finden sich 13 Siegelurkunden und 95 Notariatsinstrumente, 10 deutsche (zuerst 1375) und 98 lateinische Texte. Solche allgemeinen Zusammenhänge unterstreicht der Hg. in der gründlichen Einleitung. Sie bringt weit mehr als die Beschreibung der heutigen Bestände des Neumarkter Archivs (unter Einschluß der Matrikeln und sonstigen Hss.). Seine Erfahrung bei der Bearbeitung des Tiroler Urkundenbuches ermöglicht dem Hg. eine Übersicht über die Publikationen zu den Südtiroler Archiven seit den grundlegenden „Archiv-Berichten aus Tirol“ von Ottenthal und Redlich (1888–1912). Ferner begründet er, warum er für die Publikation des Bestandes die Form des „Vollregests“ gewählt hat. Dieses präsentiert sich als eine mustergültige Wiedergabe des Urkundeninhalts mit jeweils einer Vielzahl von Einsprengseln in der Originalsprache, zu denen insbesondere die Namen gehören. Das scheint ein akzeptabler methodischer Weg zwischen dem Abdruck des vollen Textes und – bestenfalls – einer summarischen Inhaltsangabe. Auf diese Weise könnten nämlich die großen Urkundenbestände des späteren MA am ehesten präzise erschlossen werden, denn für sie läßt nicht nur die Zahl der erhaltenen Stücke, sondern auch die umständliche Länge der formelhaften Wendungen eine Edition als utopisches Unterfangen erscheinen. Speziell gilt dies für einen Bestand wie den bearbeiteten, der für das tägliche Leben einer vergangenen Gesellschaft aufschlußreich ist, kaum aber bedeutende Einzelstücke aufweist: gerade die Ablassverleihung eines Weihbischofs von 1354, zwei kleine Urkunden österreichischer Herzöge (1401, 1411), zwei Beichtprivilegien von Kardinälen, einen Ablass des gesamten Kardinalskollegiums von 1500. Nicht einmal solche Texte würden den vollen Abdruck rechtfertigen, geschweige denn die Masse der Notariatsinstrumente; so ist es begrüßenswert, daß der Inhalt dieses Archivs auf eine ökonomischere Weise bekanntgemacht wird.

Dieter Girgensohn

O. BLASCO FERRER, *Nuove riflessioni sul Privilegio Logudorese*, Bollettino storico Pisano 62 (1993) S. 399–416, kommt gegen die bisherige Forschung nach eingehender paläographischer, sprachlicher und kulturhistorischer Analyse zu dem Ergebnis, daß das sog. Privilegium Logudurense eines Judex Mariano de